



Brüssel, den 3. November 2017
(OR. en)

13860/17

FSTR 74
FC 84
REGIO 107
SOC 689
AGRISTR 101
PECHE 423
CADREFIN 108

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Synergien und Vereinfachung für die Kohäsionspolitik nach 2020
– Annahme

1. Am 11. September 2017 hat der Vorsitz den Mitgliedstaaten einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Kohäsionspolitik nach 2020 vorgelegt.
2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den Entwurf der Schlussfolgerungen in ihren Sitzungen vom 15. September und vom 2., 13., 26. und 31. Oktober 2017 geprüft. Alle Delegationen haben dem Entwurf der Schlussfolgerungen in der beiliegenden Fassung im Wege eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung, das am 3. November 2017 endete, zugestimmt.
3. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den beiliegenden Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates auf seiner Tagung am 15. November 2017, auf der er sich mit der Kohäsionspolitik befassen wird, als A-Punkt annimmt.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über Synergien und Vereinfachung
für die Kohäsionspolitik nach 2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. VERWEIST auf seine Schlussfolgerungen vom 16. November 2016 zu den Ergebnissen und neuen Elementen der Kohäsionspolitik und der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds¹ und auf seine Schlussfolgerungen vom 25. April 2017 zum Thema "Die Wirksamkeit und die Relevanz der Kohäsionspolitik und deren Sichtbarkeit bei unseren Bürgerinnen und Bürgern erhöhen"²;
2. NIMMT KENNTNIS von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der hochrangigen Gruppe zur Vereinfachung für die Zeit nach 2020³;
3. WEIST DARAUF HIN, dass er mit den vorliegenden Schlussfolgerungen den Ergebnissen der Verhandlungen über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen der EU oder künftiger Beratungen über andere Aspekte der Kohäsionspolitik nach 2020 nicht vorgreift;

I. Synergien, Komplementarität und Harmonisierung

4. STELLT FEST, dass zwar alle EU-Haushaltsinstrumente, auch die verschiedenen ESI-Fonds, jeweils eine spezielle Aufgabe haben, aber komplementär und kohärent eingesetzt werden sollten, um die Ziele der Union zu verwirklichen; UNTERSTREICHT, dass die verschiedenen EU-Instrumente einander ergänzen sollten, und RUFT daher die Kommission AUF, zur Vorbereitung auf die Zeit nach 2020 gründlich zu prüfen, inwieweit die EU-Instrumente komplementär zueinander sind und wo sie sich überschneiden, damit die Synergien zwischen ihnen verstärkt werden können;

¹ Dok. 14542/16.

² Dok. 8463/17.

³ http://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/reports/2017/esif-simplification-hlg-proposal-for-policymakers-for-post-2020.

5. BETONT, dass im Sinne einer besseren Rechtsetzung bei der Ausarbeitung des Rechtsrahmens für die ESI-Fonds und alle anderen einschlägigen EU-Programme gleich von Beginn an auf Synergien, Kohärenz und Komplementarität geachtet werden sollte, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass mit den verschiedenen ESI-Fonds unterschiedliche Politikbereiche abgedeckt werden;
6. IST DER ANSICHT, dass eine Harmonisierung der Regeln im Sinne einer Vereinfachung, die sich gegebenenfalls auf alle EU-Instrumente erstreckt, dazu beitragen würde, dass diese Regeln für die Begünstigten verständlicher sind, wodurch der Verwaltungsaufwand sowohl für die Begünstigten als auch für die Stellen, die die Mittel verwalten, verringert würde;
7. UNTERSTREICHT, dass vergleichbare Projekte auch gleich behandelt werden sollten, unabhängig davon, aus welcher Quelle im EU-Haushaltsplan sie finanziert oder wie die betreffenden Mittel verwaltet werden; IST DER ANSICHT, dass die Förderregeln auch deshalb stärker angeglichen werden müssen, damit für vergleichbare Projekte, die sich in der Art der Mittelverwaltung unterscheiden, gleiche Ausgangsbedingungen herrschen, und zwar auch für die Finanzierungsinstrumente;
8. BETONT DAHER, dass
 - für die Zeit nach 2020 – wie von der hochrangigen Gruppe vorgeschlagen – ein kompaktes gemeinsames europäisches Bündel von Kernvorschriften, die unabhängig von der Art der Mittelverwaltung gelten, ins Auge gefasst werden sollte, wobei darauf zu achten ist, dass durch diese Angleichung für keine Art der Mittelverwaltung oder für kein EU-Instrument die Regeln komplizierter werden; UNTERSTREICHT allerdings, dass im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung die Mitgliedstaaten, Regionen und Sachverständigen der betroffenen Sektoren bei der Ausarbeitung dieser Kernvorschriften konsultiert werden sollen;
 - die Anwendung und Durchsetzung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln sollte gewährleisten, dass vergleichbare Projekte im gesamten EU-Haushaltsplan – unabhängig von der Art der Mittelverwaltung – gleich behandelt werden, wobei den Besonderheiten des Landwirtschafts- und des Fischereisektors Rechnung zu tragen ist;

II. Vereinfachung der Kohäsionspolitik und der ESI-Fonds nach 2020

9. IST SICH BEWUSST, dass die Menge und Komplexität der Regeln, die für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 eingeführt wurden, den Begünstigten und den Behörden der Mitgliedstaaten nach wie vor Probleme bereiten, und IST WEITERHIN ENTSCHLOSSEN, diese Regeln beträchtlich zu vereinfachen;
10. BETONT, dass komplizierte und umfangreiche Regeln zu den Hauptursachen für Fehler zählen und für die Verzögerungen bei der Kohäsionspolitik mitverantwortlich sind und dass eine Vereinfachung dieser Regeln auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten dazu beitragen würde, Fehler und Verzögerungen von vorneherein zu vermeiden und somit das finanzielle Risiko und den mit Fehlern und Finanzkorrekturen einhergehenden Verwaltungsaufwand zu verringern;
11. UNTERSTREICHT, dass eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten erforderlich ist und der Grundsatz der Subsidiarität, der auf gegenseitigem Vertrauen beruht, strikter beachtet werden muss; BEFÜRWORTET in diesem Zusammenhang eine effektive Anwendung des Ansatzes der "Einzigigen Prüfung", mit dem sich der Kontrollaufwand sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen verringern lässt;
12. IST SICH BEWUSST, dass nach einer Vereinfachung der Durchführungs- und Kontrollvorschriften das Augenmerk stärker auf die Ergebnisse gerichtet werden könnte, was sowohl zur Kosteneffizienz als auch zur Wirksamkeit der Maßnahmen beitragen würde;
13. BEGRÜSST vor diesem Hintergrund die Empfehlung der hochrangigen Gruppe, nach 2020 ein erheblich einfacheres und gezielteres Fördersystem einzuführen, die umfangreichen Rechtsvorschriften und Kommissionsleitlinien für die ESI-Fonds zu straffen und somit die Wirksamkeit und Effizienz zu erhöhen und das Mikromanagement dieser Mittel auf EU-Ebene zu unterbinden;
14. FORDERT die Kommission AUF, bei ihren Vorarbeiten zu den Gesetzgebungsvorschlägen für die Zeit nach 2020 unter anderem
 - a) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Rechtsrahmen für die Zeit nach 2020 zu entwerfen, unter strikter Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und vor allem mit dem Ziel, Umfang und Detailliertheit der geltenden Vorschriften erheblich, aber gezielt zu verringern, gleichzeitig aber so weit wie möglich die Stabilität und Kontinuität der bereits bestehenden Durchführungssysteme zu gewährleisten;

- b) in Bezug auf die für die Ausführung von Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfaufgaben im Zeitraum 2014-2020 benannten oder zugelassenen Behörden, die sich bereits bewährt haben, Kontinuität zu ermöglichen, sodass sie ihre Aufgaben im nächsten Programmplanungszeitraum ohne Unterbrechung oder Verzögerung weiter wahrnehmen können;
- c) bessere Bedingungen für die Kombination von Zuschüssen und Finanzierungsinstrumenten zu schaffen und die Durchführung der Finanzierungsinstrumente zu vereinfachen, indem sie die Regeln den Gepflogenheiten der Finanzmärkte annähert;
- d) auf ein einfacheres und kohärenteres System von Indikatoren zuzusteuern, damit die politischen Entscheidungsträger die Auswirkungen der verschiedenen Fonds besser bewerten und Lehren aus den Erfahrungen ziehen können, gleichzeitig aber die Besonderheiten dieser Fonds zu berücksichtigen und die Berichterstattung zu vereinfachen;
- e) zu versuchen, ein einziges einfaches, klares und schlankes Regelwerk für die ESI-Fonds festzulegen, und zu prüfen, inwieweit die Regeln für die ESI-Fonds und die Regeln für andere EU-Instrumente gegebenenfalls weiter aneinander angeglichen werden können, wobei zu beachten ist, dass vergleichbare Projekte einheitlich behandelt werden müssen und welche speziellen Aufgaben die Fonds nach dem Vertrag jeweils zu erfüllen haben;
- f) die Rolle der Partnerschaftsvereinbarungen und -programme neu zu bewerten, um ihren strategischen Wert zu steigern und Überschneidungen zwischen ihnen zu vermeiden, und dabei die Erfahrungen und Besonderheiten der Mitgliedstaaten und Regionen zu berücksichtigen;
- g) bei der Programmplanung und Durchführung im Rahmen der Kohäsionspolitik weiter einen integrierten Ansatz zu verfolgen und zu fördern, wobei auch fondsübergreifende operationelle Programme ausgearbeitet werden können;
- h) ein stärker schwerpunktorientiertes und kompakteres Bündel von einschlägigen Ex-ante-Konditionalitäten ins Auge zu fassen und zu prüfen, ob und wie sich die Wirksamkeit der ESI-Fonds mit Hilfe von maßgeschneiderten und gezielten länderspezifischen Ex-ante-Konditionalitäten steigern lässt, wobei allerdings weiter ein kohärentes Vorgehen in der gesamten EU sichergestellt sein muss;

- i) zu prüfen, ob die Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten als Indikator dafür herangezogen werden kann, dass die nationalen und regionalen Systeme in den Bereichen, auf die sich die betreffenden Ex-ante-Konditionalitäten beziehen, korrekt funktionieren, ohne dass insbesondere den Behörden, die die ESI-Fonds verwalten, zusätzliche Kontroll- und Compliance-Anforderungen auferlegt werden;
 - j) die Einführung eines einfacheren Fördersystems zu prüfen, das auf der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, Vertrauen in die einzelstaatlichen Regeln und gut funktionierenden nationalen und regionalen Systemen beruht und das von allen Mitgliedstaaten und Regionen auf Grundlage transparenter, objektiver und messbarer Kriterien angenommen werden kann;
 - k) für mehr Klarheit, Rechtssicherheit und Kohärenz bei der Anwendung der horizontalen EU-Vorschriften, insbesondere im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, zu sorgen;
15. ERSUCHT – wie in seinen Schlussfolgerungen vom 25. April 2017 – die Kommission abermals, in der Vorbereitungsphase für die Zeit nach 2020 den politischen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu suchen, und ihre Vorschläge für die Kohäsionspolitik nach 2020 baldmöglichst im Jahr 2018 vorzulegen;
16. BETONT, dass es einen reibungslosen Übergang zwischen den Programmplanungszeiträumen geben muss;
17. IST WEITERHIN DAFÜR, dass die zuständigen Minister im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) regelmäßig eine politische Aussprache über die Kohäsionspolitik und die ESI-Fonds führen;
18. VERWEIST auf seine Schlussfolgerungen vom 25. April 2017, in denen er erklärt hat, dass weitere Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Kommission notwendig sind, um die Sichtbarkeit und das positive Bild der Kohäsionspolitik und der ESI-Fonds noch zu verbessern, und RUFT zu Fortschritten in diesem Bereich AUF.